

Die Wasserversorgung AG Schüpfheim (WVS) hat gestützt auf das Wasserabgabe-Reglement vom 31. Januar 1970 und den Beschluss des Verwaltungsrates vom 26. Juli 2000 folgenden

Tarif

auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt:

1. Anschlussgebühren

1.1. Neubauten:

1% des Gebäudeversicherungswertes, jedoch mindestens Fr. 500.-- plus Mehrwertsteuer. Die WVS stellt auf Grund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Rechnung. Sie beträgt 1% dieser Baukostensumme und ist vor Erstellung des Wasseranschlusses zu begleichen. Die definitive Rechnung wird nach Vorliegen des von der Gebäudeversicherung errechneten Versicherungswertes gestellt.

1.2. Neubauten anstelle von Altbauten:

1% des Differenzbetrages zwischen dem Gebäudeversicherungswert für die Altbaute und demjenigen für die Neubaute plus Mehrwertsteuer.

1.3. Erweiterungen (Um-, An- und/oder Aufbauten):

1% des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Gebäudeversicherungswert, wenn mindestens eine neue und zusätzliche Wasserentnahmestelle installiert worden ist plus Mehrwertsteuer. Die WVS ist berechtigt, die Installationen nach Abschluss der Bauarbeiten überprüfen zu lassen. Sie kann die Baupläne und die Bauabrechnung einsehen.

1.4. Gebäude ohne Anschluss an das Leitungsnetz der WVS:

0,5% des Gebäudeversicherungswertes, wenn das Gebäude im Bereich von Hydranten errichtet wird und dadurch reduzierte Versicherungsprämien bezahlt werden plus Mehrwertsteuer.

2. Wasserzins

Jeder Abonnent bezahlt für die pro Jahr bezogenen m³ Wasser einen Wasserzins von 80 Rappen je m³ (inkl. Mehrwertsteuer). Der Mindestwasserzins beträgt Fr. 20.-- je Jahr und Wassermesser. Die Ablesung der Wassermesser erfolgt in der Regel im September und die Rechnungsstellung im Oktober.

3. Wassermessermiete

Wassermessergrösse in Zoll	½	¾	1	1¼	1½	2	2½
Wassermessergrösse in mm	15	20	25	30	40	50	60
Miete in Franken pro Jahr (inkl. Mehrwertsteuer)	40.--	40.--	40.--	40.--	85.--	120.--	130.--

Für grössere Messer werden 10% des Ankaufpreises zur Zeit des Einbaus gerechnet.

4. Grundgebühr

Jeder Abonnent bezahlt für jedes Gebäude mit eigenem Wassermesser eine jährliche Grundgebühr von Fr. 50.-- (inkl. Mehrwertsteuer).

5. Bauwasser

Bei Wasserabgabe ohne Wassermesser zu Bauzwecken wird ein Betrag von 0,25 ‰ der Baukostensumme, mindestens jedoch Fr. 100.-- erhoben (plus Mehrwertsteuer).

6. Wasserbezug ab Hydranten

Eine ausnahmsweise auf Gesuch hin bewilligte Wasserentnahme aus Hydranten kostet mindestens Fr. 50.-- zuzüglich Wasserzins nach Ziff. 2 vorstehend (inkl. Mehrwertsteuer).

7. Alle Rechnungen der WVS sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von 6% berechnet. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kassier der WVS anzubringen. Auf später eingehende Beanstandungen wird nicht eingetreten.

Die Rechnungen der WVS für Wasserzinse werden dem Gebäudeeigentümer zugestellt.

Mit diesem Tarif werden die Art. 51 Abs. 3 bis 8 und Art. 53 des Wasserabgabe-Reglements vom 31. Januar 1970 aufgehoben.

2.4% Mehrwertsteuersatz ab 1. Januar 2001

Wasserversorgung AG Schüpfheim